Preußische Gesetzsammlung

1927	Ausgegeben zu Berlin, den 31. März 1927	Nr. 8

Inhalt:

(Nr. 13205.) Gesetz über die Heranziehung Hilfsbedürftiger bei der Durchführung der öffentlichen Fürsorge. Vom 29. März 1927.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Die Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 17. April 1924 (Gesetzsamml. S. 210) in der Fassung des Gesetzes vom 17. Februar 1926 (Gesetzsamml. S. 79) wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle des § 18 Abs. 2 treten folgende Bestimmungen:

(2) Bei der Aufstellung von Richtlinien und Richtsätzen für die übrige Fürsorge haben die Fürsorgeverbände einen Beirat zu hören. Diesem müssen

1. Personen aus den Kreisen der Hilfsbedürftigen oder Vertreter derselben, insbesondere solche ihrer Vereinigungen,
2. Vertreter von Vereinen, die Hilfsbedürftige betreuen, angehören.

(3) Die Berufung der Mitglieder erfolgt durch die Verwaltungsorgane der Fürsorgeverbände. Der Vorsitzende des Verwaltungsorgans des Fürsorgeverbandes oder ein von ihm zu bestellender Vertreter ist Vorsitzender des Beirats.

(4) Einem nach Abs. 2 zu bildenden Beirat stehen nach den Gemeindeverfassungsgesetzen berufene städtische Deputationen (Ausschüsse im Sinne des § 77 der revidierten Hannoverschen Städteordnung vom 24. Juni 1855) oder deren Unterausschüsse gleich, sofern ihnen die Aufgaben des Abs. 2 übertragen sind und ihre Zusammensetzung dessen Vorschriften genügt.

2. § 20 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Sofern es sich um eine Maßnahme der sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene oder ihnen auf Grund der Versorgungsgesetze Gleichstehende handelt, haben bei der Entscheidung über den Einspruch mindestens zwei Vertreter der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen mit vollem Stimmrechte mitzuwirken. In sonstigen Fällen ist vor der Entscheidung über den Einspruch der nach § 18 Abs. 2 zu bildende Beirat oder ein nach den gleichen Grundsätzen zusammengesetzter Ausschuß desselben zu hören; im Falle des Abs. 2 Satz 4 gilt dies jedoch nur bei der Entscheidung durch das zuständige Organ des Bezirksfürsorgeverbandes; kreisangehörige Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern und selbständige Städte der Provinz Hannover haben zu diesem Zwecke unter entsprechender Anwendung des § 18 Abs. 2 und 3 einen Beirat zu bilden, dem nach den Gemeindeverfassungsgesetzen berufene städtische Deputationen oder Ausschüsse (§ 18 Abs. 4) oder deren Unterausschüsse, sofern ihre Zusammensetzung den Vorschriften des § 18 Abs. 2 genügt, gleichstehen.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 14. April 1927.)

§ 20 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Gegen Verfügungen der sonstigen Landesfürsorgeverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Fürsorge zu gewähren ist, steht dem Fürsorgesuchenden der Einspruch zu. Über den Einspruch beschließen endgültig der Landesdirektor (Landeshauptmann), in den Hohenzollernschen Landen der Vorsitzende des Landesausschusses, und zwei Mitglieder des Provinzial- (Landes-) Ausschusses. Sofern es sich um eine Maßnahme der sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte oder Kriegshinterbliebene oder ihnen auf Grund der Versorgungsgesetze Gleichstehende handelt, sind außerdem mindestens zwei Vertreter der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen mit vollem Stimmrechte zuzuziehen. Werden mehr als zwei Vertreter zugezogen, so muß die Zahl der mitwirkenden Mitglieder des Provinzialausschusses gleich groß sein. Vor der Entscheidung über den Einspruch in sonstigen Fällen ist der nach § 18 Abs. 2 zu bildende Beirat oder ein nach den gleichen Grundsätzen zusammengesetzter Ausschuß desselben zu hören.

Artikel II.

§ 161 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 20. Juni 1924 (Gesetzsamml. S. 557) wird wie folgt geändert:

1. an die Stelle der Worte „§ 20 Abs. 2" treten die Worte „§ 20 Abs. 4";
2. er erhält folgenden Zusatz:
   in der Fassung des Gesetzes vom 17. Februar 1926 (Gesetzsamml. S. 79).

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 29. März 1927.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Hirtsiefer.

(Nr. 13206.) Verordnung über die einheitliche Auflösung des Fürst zu Hohenlohe-Oehringenschen zwischenstaatlich gebundenen Vermögens. Vom 19. März 1927.

Die Auflösung des Fürst zu Hohenlohe-Oehringenschen zwischenstaatlich gebundenen Vermögens erfolgt nach Maßgabe der angeschlossenen Vereinbarung zwischen dem Freistaat Preußen und dem Freistaat Thüringen vom 28. Februar 1927.

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Der Justizminister wird ermächtigt, nähere Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung zu erlassen.

Berlin, den 19. März 1927.

(Siegel) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Schmidt.

Vereinbarung

zwischen dem Freistaat Preußen und dem Freistaat Thüringen wegen einheitlicher Auflösung des Fürst zu Hohenlohe-Oehringenschen zwischenstaatlich gebundenen Vermögens.

§ 1.

Die Auflösung des Fürst zu Hohenlohe-Oehringenschen Familienfideikommisses Slawentzitz-Birawa-Oppurg und des Fürst zu Hohenlohe-Oehringenschen Familienfideikommisses Ujest-Bitschin erfolgt einheitlich für die in Thüringen und Preußen befindlichen Teile dieser Familienfideikommisse durch das preußische Auflösungsamt für Familiengüter in Breslau, und zwar soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, nach den Grundsätzen der preußischen Zwangsauflösung.

§ 2.

Zur Sicherung der im deutsch-polnischen Grenzgebiet Oberschlesiens und im Freistaat Thüringen befindlichen Waldungen wird in Preußen ein Waldgut „Slawentzitz-Ujest" und ein Waldgut „Sausenberg" sowie in Thüringen ein Schutzforst „Oppurg" gebildet. Die Bildung des Schutzforstes Oppurg und seine Beaufsichtigung erfolgt in entsprechender Anwendung der Vorschriften der thüringischen Verordnung zur Abänderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Auflösung der Familiengüter vom 8. Juli 1924 (Gesetzsamml. für Thüringen Nr. 35 S. 309) § 9 Abs. 3 bis 7, ohne daß es eines Familienbeschlusses bedarf.

§ 3.

Behufs Zusammenfassung der Gesamtwirtschaft und zur Versorgung der Familienmitglieder sowie zur Sicherung der Beamten und Angestellten ist von der Auflösungsbehörde eine Stiftung aus dem Vermögen der im § 1 bezeichneten Familienfideikommisse zu errichten. Die Stiftung entsteht mit der Rechtskraft des ihre Bildung aussprechenden, von dem Preußischen und dem Thüringischen Justizminister genehmigten Beschlusses der Auflösungsbehörde und untersteht deren Aufsicht. Satzungsänderungen der Stiftung und die Aufhebung bedürfen der Genehmigung des Preußischen und des Thüringischen Justizministers.

§ 4.

Bestandteile des Vermögens der im § 1 bezeichneten Familienfideikommisse, die nicht in die Stiftung einbezogen werden, gehören zum freien Vermögen des jetzigen Fideikommißbesitzers.

§ 5.

Die zur Abwicklung der Auflösung erforderlichen Eintragungen in öffentliche Bücher und Register des Freistaats Thüringen erfolgen durch Vermittlung des Thüringischen Justizministeriums.

§ 6.

An den Auflösungs- und Aufsichtsgebühren wird der Freistaat Thüringen nach dem Verhältnis der Größen der in den beiden Staaten befindlichen Stiftungsgrundstücke beteiligt. Die Feststellung der Beteiligungsziffer erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem Preußischen und dem Thüringischen Justizministerium.

Berlin, den 28. Februar 1927.

Im Namen der Preußischen Staatsregierung auf Grund der vom Preußischen Staatsministerium unter dem 22. Februar 1927 erteilten Vollmacht

Dr. jur. Ernst Kübler,

Wirklicher Geheimer Oberjustizrat,
Ministerialdirektor i. R.
Präsident des Landesamts für Familiengüter.

Im Namen der Thüringischen Staatsregierung auf Grund der vom Thüringischen Staatsministerium unter dem 25. Februar 1927 erteilten Vollmacht

Dr. Hermann Münzel,

bevollmächtigter Minister, stellvertretender thüringischer Bevollmächtigter zum Reichsrat.

(Nr. 13207.) Verordnung über die gesetzliche Miete. Vom 26. März 1927.

Auf Grund der §§ 11 und 22 des Reichsmietengesetzes, der §§ 2, 3 und 8 des Gesetzes über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken vom 1. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 251), der Verordnung über Festsetzung einer Mindesthöhe der gesetzlichen Miete vom 11. März 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 72) sowie der Verordnung des Ministers für Volkswohlfahrt über die Mietzinsbildung in Preußen vom 17. April 1924 (Gesetzsamml. S. 474) wird nach Anhörung der im Ständigen Ausschusse für Mietzinsbildung vertretenen Mieter und Vermieter für alle Gemeinden, für die keine andere Regelung getroffen wird, über die Berechnung der gesetzlichen Miete folgendes verordnet:

Die gesetzliche Miete beträgt vom 1. April 1927 ab 110 vom Hundert und vom 1. Oktober 1927 ab 120 vom Hundert der reinen Friedensmiete (§§ 2 und 3 der Verordnung des Ministers für Volkswohlfahrt über die Mietzinsbildung in Preußen vom 17. April 1924).

Von den 110 vom Hundert beziehungsweise 120 vom Hundert der reinen Friedensmiete sind für die Kosten für laufende Instandsetzungsarbeiten 17 vom Hundert in Ansatz gebracht.

Im übrigen behält die Verordnung des Ministers für Volkswohlfahrt vom 25. Juni 1924 (Gesetzsamml. S. 570) Gültigkeit.

Berlin, den 26. März 1927.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

zugleich für den Minister für Volkswohlfahrt:

Braun. Höpker Aschoff.

(Nr. 13208.) Verordnung über ein Schiedsverfahren vor dem Mieteinigungsamte. Vom 28. März 1927.

Auf Grund des § 52a des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 30. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 347) in der Fassung des Gesetzes vom 17. März 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 71) wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Einer Klage, mit der die Herausgabe eines nach den §§ 3 und 6 der Verordnung über die Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft vom 11. November 1926 (Gesetzsamml. S. 300) von den Vorschriften des ersten Abschnitts des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter ausgenommenen Geschäftsraums verlangt wird, hat ein Schiedsverfahren vor dem Mieteinigungsamte vorauszugehen.

§ 2.

(1) Ein Termin zur mündlichen Verhandlung über die Räumungsklage darf erst bestimmt werden, wenn der Vermieter eine Bescheinigung des Mieteinigungsamts darüber beibringt, daß in einem Termin, in dem der Vermieter oder ein von ihm zum Vergleichsabschluß ermächtigter Vertreter erschienen war, ein gütlicher Ausgleich zwischen den Parteien erfolglos versucht oder daß der Mieter in dem Termin ausgeblieben ist.

(2) Ein bei dem Prozeßgericht angebrachter Güteantrag ist an das Mieteinigungsamt zu verweisen.

(3) Die Entscheidung auf eine vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erhobene Räumungsklage ist bis zur Erledigung des Schiedsverfahrens auszusetzen.

§ 3.

Ein Schiedsverfahren kann auch von dem Mieter beantragt werden, der eine Räumungsklage befürchtet.

§ 4.

(1) Das Schiedsverfahren ist gebührenfrei. Die Erstattung von Auslagen kann nicht gefordert werden.

(2) Auf das Schiedsverfahren finden im übrigen die Vorschriften für das Verfahren vor dem Mieteinigungsamt Anwendung, soweit sich nicht aus dem Wesen des Schiedsverfahrens, insbesondere daraus, daß eine Entscheidung nicht zu treffen ist, etwas anderes ergibt.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem achten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. März 1927.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.

Hirtsiefer.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.